

Absender:
.....

An den Landkreis
Abteilung Veterinärwesen

.....
.....

Datum:

Seuchenschutz für wichtige Zuchtstätte gefährdeter Nutztierrassen

entsprechend der Schweinepestverordnung (SchwPestV, § 8 Absatz 2)

bzw. Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV, § 20 (1))

bzw. Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche (MKSeuchV, § 8 Absatz 1)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserer Tierhaltung züchten wir Bestände gefährdeter Nutztierrassen als wertvolle tiergenetische Ressource, für die wir im Seuchenfall eine Ausnahme vom Tötungsgebot beantragen möchten.

Die Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e.V. (GEH) engagiert sich seit über 35 Jahren bei den Erhaltungsmaßnahmen und konnte im Rahmen eines durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) geförderten Modellvorhabens Vorgehensweisen zur Anwendung der über die EU-Verordnung vorgesehenen Ausnahmen zum Tötungsgebot im Seuchenfall erarbeiten.

Erhaltungszucht gefährdeter Nutztierrassen

Unser Betrieb hält und züchtet wertvolle Bestände gefährdeter Nutztierrassen, die in der Liste der BLE als tiergenetische Ressource geführt werden:

- 1. Rasse
- Im Betrieb werden
- männliche Zuchttiere verschiedener Blutlinien und
- weibliche Zuchttiere gehalten, die bei folgender Zuchtorganisation geführt werden:

.....

Die Gesamtpopulation der Rasse
beträgt in Deutschland Zuchttiere.
Bei der BLE wird die Rasse in der Gefährdungskategorie geführt.

- 2. Rasse
- Im Betrieb werden
- männliche Zuchttiere verschiedener Blutlinien und
- weibliche Zuchttiere gehalten, die bei folgender Zuchtorganisation geführt werden:

.....

Die Gesamtpopulation der Rasse
beträgt in Deutschland Zuchttiere.
Bei der BLE wird die Rasse in der Gefährdungskategorie geführt.

Empfehlung

Aus Sicht des zuständigen Zuchtverbandes hält unser Betrieb wichtige und erhaltenswerte Zuchttiere einer gefährdeten Nutztier rasse, für die im Seuchenfall die Anwendung eines besonderen Schutzes gerechtfertigt ist.

Zum Hintergrund

Der Ausbruch einer Tierseuche kann für die Erhaltung bestandsbedrohter Nutztier rassen eine existenzielle Bedrohung darstellen, vor allem, weil viele alte Rassen ein regional begrenztes Verbreitungsgebiet haben. Bricht eine Seuche in der Hauptzuchtregion aus, können Tierseuchenschutzmaßnahmen wie die Tötung aller Tiere im Sperrbezirk zum Auslöschen einer wichtigen Teilpopulation oder unter Umständen sogar der gesamten Rasse führen.

Gesetzliche Grundlagen sind die *Verordnungen zum Schutz gegen die Schweinepest (§8 Schw-PestV), gegen die Geflügelpest (§20 GeflPestSchV) und gegen die Maul- und Klauenseuche (§8 MKSeuchV)* die beim Ausbruch dieser Seuchen Ausnahmen vom Tötungsgebot bei seltenen Rassen vorsehen, u. a. für Tiere, die in Einrichtungen oder Betrieben zur Erhaltung von gefährdeten Rassen gehalten werden (sofern der Betrieb nicht selbst von der Seuche betroffen ist).

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im Seuchenfall müssen im Vorfeld von der zuständigen Behörde überprüft werden.

Als „seltene“ oder „gefährdete“ Nutztier rassen gelten diejenigen Rassen, die vom Nationalen Fachbeirat für tiergenetische Ressourcen in der Liste heimischer Nutztier rassen mit ihren Gefährdungskategorien (PERH, ERH, BEO) geführt werden. Diese Liste umfasst aktuell 77 Rassen aus dem Bereich heimischer Rinder-, Pferde-, Schweine-, Schaf- und Ziegenrassen sowie 81 Rassen aus dem Bereich des Geflügels und der Kaninchen.

Die jeweils aktuelle BLE-Liste kann abgerufen werden unter:

https://www.genres.de/fileadmin/SITE_MASTER/content/Publikationen/TGR_Rote_Liste.pdf

Beschreibung und Biosicherheitsmaßnahmen des Betriebes

Unser Betrieb hat sich seit einiger Zeit mit den Maßnahmen zur Biosicherheit auseinandergesetzt.

Als Leitfaden hierfür diente der Biosicherheitskatalog, der im Handbuch zum Gesundheitsmanagement und Seuchenschutz für gefährdete Nutztier rassen der GEH vorgestellt wurde.

Um Ihnen die Situation der Tierhaltung auf unserem Betrieb darzustellen, fügen wir diesem Schreiben eine Zusammenstellung der betrieblichen Gegebenheiten mit Erläuterungen zur Tierhaltung, Maßnahmen der Gesundheitsprophylaxe sowie zum Stand der Biosicherheit bei.

Im Falle eines Seuchenausbruchs können weitere Maßnahmen sehr zeitnah umgesetzt werden, sodass im Seuchenfall die notwendigen Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Tötungsgebot möglich sind.

Wir möchten Sie bitten, die Unterlagen zu prüfen und laden Sie auch gerne zeitnah zu einem Besuch auf unseren Betrieb ein, um die Lage vor Ort zu besprechen und eventuell weitere Anpassungen vorzunehmen.

Für Ihre Unterstützung bei diesem wichtigen Thema bedanken wir uns vielmals und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Anlagen:

Beschreibung der betrieblichen Gegebenheiten und speziellen Biosicherheitsmaßnahmen im Seuchenfall